



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND
WESTFALEN e. V.

Auf- und Abstiegsregelung 2012/2013 (Herren) **gemäß § 48 (1) SpO/WFLV**

Oberliga

Aufstieg:

1. Die Mannschaften auf den Plätzen 1 – 2 sind sportlich für den Aufstieg in die Regionalliga West qualifiziert und können aufsteigen.
2. Das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga West entfällt für den Verein,
 - der bereits mit einer Mannschaft des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Regionalliga West des kommenden Spieljahres teilnimmt.
 - der sich nicht form- und fristgerecht um die Zulassung zur Regionalliga West bewirbt, auf sein Aufstiegsrecht verzichtet oder seine Zulassung zur Regionalliga West nicht erhält.
3. Nicht teilnahmeberechtigt in der Regionalliga West sind die II. Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften die am Spielbetrieb der 3. Liga teilnehmen.
4. Trifft einer der in Nr. 2 und 3 genannten Fälle auf eine oder beide der erstplatzierten Mannschaften der Oberliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die beiden nächstplatzierten Vereine/Mannschaften über, sofern diese die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine/Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

Abstieg:

1. Die zwei Tabellenletzten steigen zur Westfalenliga ab.
2. Bei drei Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die drei Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga wahrnehmen.
3. Bei vier Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die vier

Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga wahrnehmen.

4. Bei fünf bzw. sechs Absteigern/Rückkehrern aus der Regionalliga West und den sonstigen übergeordneten Ligen in die Oberliga steigen die vier Tabellenletzten zur Westfalenliga ab. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei Vereine der Oberliga ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahrnehmen. Darüber hinaus wird die Oberliga in der Saison 2013/2014 aufgestockt.
5. Nimmt nur ein Verein bzw. kein Verein der Oberliga sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga West wahr, so verändert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend (bis auf maximal die sechs Tabellenletzten). Darüber hinaus wird die Oberliga in der Saison 2013/2014 aufgestockt.
6. Sollte eine erste Mannschaft in die Oberliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, wird eine dortige zweite Mannschaft automatisch in die nächst niedrigere Spielklasse eingruppiert.

Westfalenliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Oberliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 18 Mannschaften der Oberliga nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten jeder Staffel bei einem freien Platz ein Entscheidungsspiel um einen zusätzlichen Aufsteiger in die Oberliga aus. Gespielt wird gemäß § 55 (5) SpO/WFLV im K.O.-System. Bei zwei freien Plätzen steigen beide Tabellenzweiten jeder Staffel in die Oberliga auf.
3. Aus der Westfalenliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Oberliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Westfalenliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.

Abstieg:

1. Die drei Tabellenletzten jeder Staffel steigen zur Landesliga ab.
2. In der Staffel mit 15 Mannschaften steigen die zwei Tabellenletzten zur Landesliga ab und in der Staffel mit 17 oder mehr Mannschaften steigen die vier Tabellenletzten zur Landesliga ab.
3. Sollte eine erste Mannschaft in die Westfalenliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, wird eine dortige zweite Mannschaft automatisch in die nächst niedrigere Spielklasse eingruppiert.

Landesliga**Aufstieg:**

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Westfalenliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 32 Mannschaften der Westfalenliga nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Landesliga Entscheidungsspiele um die freien Plätze aus. Gespielt wird nach vorheriger Auslosung der Spielpaarungen gemäß § 55 (5) SpO/WFLV im K.O.-System.
3. Aus der Landesliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Westfalenliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Landesliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.

Abstieg:

1. Die drei Tabellenletzten jeder Staffel steigen zur Bezirksliga ab.
2. In den Staffeln mit 15 Mannschaften steigen die zwei Tabellenletzten zur Bezirksliga ab und in den Staffeln mit 17 oder mehr Mannschaften steigen die vier Tabellenletzten zur Bezirksliga ab.
3. Sollte eine erste Mannschaft in die Landesliga durch Abstieg oder Lizenzentzug eingruppiert werden, wird eine dortige zweite

Mannschaft automatisch in die nächst niedrigere Spielklasse eingruppiert.

Bezirksliga

Aufstieg:

1. Der Meister jeder Staffel steigt zur Landesliga auf.
2. Sollte die Anzahl von 64 Mannschaften der Landesliga nicht erreicht werden, tragen die Tabellenzweiten der Bezirksliga Entscheidungsspiele um die freien Plätze aus. Gespielt wird nach vorheriger Auslosung der Spielpaarungen gemäß § 55 (5) SpO/WFLV im K.O.-System.
3. Aus der Bezirksliga kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht in die Landesliga aufsteigen, wenn in dieser Spielklasse bereits eine Mannschaft desselben Vereins spielt.
4. Trifft der in Nr. 3 genannte Fall auf die erstplatzierten Mannschaften der Bezirksliga zu, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Mannschaften (bis maximal Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel über. Dieses gilt auch für den Fall, dass die erstplatzierten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht verzichten.

Abstieg:

1. Die vier Tabellenletzten jeder Staffel steigen zur Kreisliga A ab.

Aufstieg zur Bezirksliga

1. Je drei Aufsteiger stellen die Kreise Bochum, Dortmund und Recklinghausen.
2. Je zwei Aufsteiger stellen die Kreise Ahaus-Coesfeld, Bielefeld, Gelsenkirchen, Hagen, Münster-Warendorf, Siegen-Wittgenstein und Unna-Hamm.
3. Je einen Aufsteiger stellen die übrigen Kreise.

Zusatz (gilt für sämtliche überkreisliche Herrenstaffeln)

Unter Ausnutzung von § 41 (3) und § 55 (5) SpO/WFLV wird verbindlich festgelegt, dass bei Punktegleichheit die Tordifferenz entscheidend ist. Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Anzahl der geschossenen Tore.

Bei Verzicht oder Nichtzulassung eines Aufsteigers oder Teilnehmers an Entscheidungsspielen nimmt die nächstplatzierte, aufstiegsbereite und zugelassene Mannschaft (Oberliga bis Tabellenplatz 4, Westfalen- bis Bezirksliga bis Tabellenplatz 3) der jeweiligen Staffel deren Platz ein. § 6 DFB/SpO ist zu beachten.